



# Satzung

Heimatverein Diepholz e. V.

i.d.F. v. 11. Febr. 2016

# Vereinssatzung Heimatverein Diepholz e.V.

Neufassung vom 11. Februar 2016

## Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2	Zweck des Vereins .....	3
§ 3	Mitgliedschaft.....	4
§ 4	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	5
§ 6	Organe des Vereins.....	5
§ 7	Die Mitgliederversammlung.....	5
§ 8	Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 9	Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	7
§ 10	Der Vorstand .....	7
§ 11	Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 12	Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder .....	8
§ 13	Ersatz von Aufwendungen .....	9
§ 14	Beschlussfassung des Vorstandes .....	9
§ 15	Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern .....	9
§ 16	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte .....	9
§ 17	Auflösung des Vereins.....	10

### Vorbemerkung:

*Die im Satzungstext verwendeten Funktionsbezeichnungen von Vorstandsmitgliedern in der männlichen Form schließen die weiblichen Bezeichnungen mit ein.*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Heimatverein Diepholz e.V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 100002 eingetragen.
- Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in: 49356 Diepholz.
- Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- Der Verein ist Mitglied im:
- a) Niedersächsischen Heimatbund e.V.,
  - b) Kreisheimatbund Diepholz e.V.,
- Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- Nr. 1 Zweck des Vereins ist:
- a) Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
  - b) Förderung der Heimatkunde.
- Nr. 2 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
- a) Förderung des öffentlichen Bewusstseins für Heimatkunde, Denkmalschutz und Denkmalpflege,
  - b) Einrichten eines Schlossmuseums,
  - c) Erweitern der Sammlung dieses Museums,
  - d) Einrichten und Pflege eines Stelenpfades rund um das Schloss mit Themen der Diepholzer Stadtgeschichte,
  - e) Anlegen einer Sammlung historischer, heimatkundlicher Schriften und Publikationen im Archiv des Vereins,
  - f) Beratung und Unterstützung von Pädagogen zwecks Ausgestaltung des Heimatkundeunterrichts an Schulen,
  - g) Führungen von Schulklassen im Schlossmuseum,
  - h) Gästeführungen in der Stadt Diepholz und im Schlossmuseum
  - i) Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Heimatbund und dem Kreisheimatbund Diepholz.
- Nr. 3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Nr. 4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Nr. 5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Nr. 6 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Natürliche Personen werden unterschieden in:

- a) Mitglieder über 18 Jahre
- b) Jugendliche bis 18 Jahre
- c) Fördermitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Nr. 2 Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Nr. 3 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Nr. 4 Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Heimatpflege oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Nr. 5 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Nr. 6 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Ende des Kalenderjahres, unter Einhalten einer Frist von drei Monaten, möglich.

Nr. 7 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Nr. 8 Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Nr. 1 Zum Erreichen der Vereinszwecke erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge und sammelt Spenden.

Nr. 2 Beitragspflichtig sind Mitglieder nach § 3 Nr.1 a).

Nr. 3 Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Nr. 4 Juristische Personen vereinbaren ihren Beitrag mit dem Vorstand.

- Nr. 5 Fördermitglieder unterstützen die Vereinszwecke durch regelmäßige finanzielle Zuwendungen.
- Nr. 6 Für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung dazu erfolgt auf dem Aufnahmeformular.
- Nr. 7 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
- Nr.8 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, so sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- Nr. 1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und, soweit es sich um natürliche Personen handelt, vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.
- Nr. 2 Das passive Wahlrecht steht nur natürlichen Personen zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Hiervon ausgenommen sind Kandidaten, die sich als Beisitzer bewerben.
- Nr. 3 Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.
- Nr. 4 Fördermitglieder unterstützen die Zielsetzung des Vereins durch einen jährlichen finanziellen Betrag. Fördermitglieder können uneingeschränkt am Vereinsleben teilnehmen. Bei Beschlüssen können sie beratend mitwirken, sind aber nicht stimmberechtigt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- Nr. 1 Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal des Geschäftsjahres zusammen.
- Nr. 2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einladung hat spätestens vier Wochen nach Zugang der Forderung zu erfolgen.
- Nr. 3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhalten einer Frist von mindestens zwei Wochen ein-

zuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf das Absenden des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Nr. 4 Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.

## **§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Nr. 1 In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied und der Vertreter einer juristischen Person – eine Stimme.

Nr. 2 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichtes des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- e) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- g) Wahl zweier Rechnungsprüfer,
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

Nr. 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Nr. 4 Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltung gelten als nicht abgegeben.

Nr. 5 Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Nr. 6 Zur Satzungsänderung ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Nr. 7 Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Nr. 8 Für Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet im dritten Wahlgang das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Nr. 9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Person des Versammlungsleiters und
- des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 9 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

- Nr. 1 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Nr. 2 Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und über die Änderung abstimmen zu lassen. Zur Annahme genügt die einfache Mehrheit.
- Nr. 3 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- Nr. 4 Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge dazu den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 10 Der Vorstand**

- Nr. 1 Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus sechs Vereinsmitgliedern gemäß § 3 Nr.1 a) und zwar:
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) zwei stellv. Vorsitzenden,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) dem Schatzmeister,
  - e) dem Geschäftsführer.
- Nr. 2 Der erweiterte Vorstand besteht ebenfalls aus Vereinsmitgliedern gemäß § 3 Nr. 1 a) und zwar
- a) dem Pressereferenten,
  - b) den - in der Regel vier - Beisitzern. Diese können auch Mitglieder gemäß § 3 Nr.1 b) sein.
- Nr. 3 Die Mitglieder des Vorstandes gemäß Nr. 1 und Nr. 2 a) werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Beisitzer können en bloc gewählt werden.

- Nr. 4 Außer durch Ablauf der Wahlperiode und Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt, durch Abberufung oder mit dem Ausschluss aus dem Verein.
- Nr. 5 Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, ohne dass es hierzu einer Begründung bedarf. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten.
- Nr. 6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

- Nr. 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinem Wirkungskreis gehören insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a) Das ständige Verfolgen der in § 2 genannten Vereinszwecke durch aktiven persönlichen Einsatz,
  - b) das Durchführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) das Erstellen des Jahresvoranschlages sowie das Abfassen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
  - d) das Vorbereiten der Mitgliederversammlungen,
  - e) das Einberufen und Durchführen der Mitgliederversammlungen,
  - f) das ordnungsgemäße Verwalten und Verwenden des Vereinsvermögens; letzteres bei Ausnahme der Vereinsauflösung,
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
  - h) das Hinzuziehen von beratenden Fachkräften zur Förderung der Vereinszwecke.

## **§ 12 Besondere Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- Nr. 1 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam für den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Eines der Vorstandsmitglieder muss der 1.Vorsitzende oder einer der stellv. Vorsitzenden sein.
- Nr. 2 Der 1. und die stellv. Vorsitzenden können eine Vollmacht an Dritte erteilen.
- Nr. 3 Alle Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haben den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte aktiv zu unterstützen.
- Nr. 4 Dem Schriftführer oder bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied obliegt das Führen der Protokolle in der Mitgliederversammlung und den Vorstandssitzungen.
- Nr. 5 Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins verantwortlich.



### **§ 13 Ersatz von Aufwendungen**

- Nr. 1 Mitglieder, Organmitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für den Verein verauslagten Aufwendungen.
- Nr. 2 Hierbei sind grundsätzlich die steuerlichen Vorgaben zu Höhe und Anlass bei Fahrt- und Reisekosten zu beachten. Dies gilt vor allem auch für die Anwendung der gültigen steuerlichen Pausch- und Höchstbeträge.

### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

- Nr. 1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
- Nr. 2 Dazu werden alle Vorstandsmitglieder vom 1.Vorsitzenden oder einem der stellv. Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail oder per Protokoll der vorhergehenden Vorstandssitzung eingeladen. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung ist nicht erforderlich.
- Nr. 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder einer der stellv. Vorsitzenden anwesend sind.
- Nr. 4 Die Vorstandssitzung leitet der 1.Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit ein stellv. Vorsitzender.
- Nr. 5 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes den Ausschlag.
- Nr. 6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- Nr. 7 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Durch Beschluss des Vorstandes können jedoch Gäste zugelassen werden.
- Nr. 8 Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss fernmündlich oder per E-Mail zustimmen.

### **§ 15 Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern**

Bei Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktionen des Vereins entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vereinsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den gesetzlichen Vorschriften einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### **§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte**

- Nr. 1 Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, bearbeitet, verarbeitet und übermittelt.

Nr. 2 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Nr. 3 Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten,
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- c) Sperrung seiner Daten,
- d) Löschung seiner Daten.

Nr. 4 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Nr. 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Nr. 2 Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Für Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften §§ 47 ff BGB.

Nr. 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Agenda 21 Bürgerstiftung Diepholz zur Erhöhung des Stiftungskapitals. Die Stiftung hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

. / .

---

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 11. Februar 2016 beschlossen und ist ab dem Zeitpunkt des Beschlusses gültig.

Diepholz, den 11. Februar 2016

Für die Richtigkeit:

Gez.: Richard Wilhelm Bitter

1. Vorsitzender Vorstand des Heimatvereins Diepholz e.V.